

Kopie an: Hf, Schä

10. August 1971

Schweizerische Botschaft

A m m a nSchä/kü.Hong.863.1

Ostarab.863.1

Dubai - Kampf gegen Uhrenfälschungen

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf unser Rundschreiben vom 7. Juli 1971, mit dem wir die schweizerischen diplomatischen Vertretungen in Asien und im Mittleren Osten über die uns im Zusammenhang mit der Nachahmung schweizerischer Uhren, der missbräuchlichen Verwendung von Markenbezeichnungen sowie der unzulässigen Anbringung des "Swiss made" auf Uhren ausländischer Herkunft beschäftigenden Fragen informiert haben.

Nachdem nunmehr die schweizerischen Botschaften den zuständigen Behörden ihres Residenzlandes in einer Note die gesetzliche Verankerung des "Swiss made" bekanntgegeben haben, gehen wir, zusammen mit der Fédération Horlogère, daran, uns hinsichtlich der in den einzelnen Ländern vorhandenen Rechtsgrundlagen in bezug auf die uns besonders interessierenden Probleme näher zu orientieren. Hier sind natürlich die Verhältnisse von Land zu Land anders und dementsprechend wird auch das Vorgehen gegen die Fälscher immer wieder den örtlichen gesetzlichen Besonderheiten angepasst werden müssen.

Die in den schweizerischen Zollstatistiken unter "Ostarabien" erfassten Uhrenexporte gehen grösstenteils nach Dubai, von wo sie legal reexportiert werden und, so nehmen die Fédération Horlogère und wir an, auf illegalem Weg voraussichtlich nach Iran und in die Länder des indischen Subkontinents gelangen. Diese Ausfuhren sind für die schweizerische Uhrenindustrie von Bedeutung, nimmt doch bei der Zollposition 9101.26, Armbanduhren mit Gehäuse aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet, die 1970 78 % (Fr. 1'570 Millionen) sämtlicher Exporte der Tarifgruppe 9101 (Fr. 2'022 Millionen) ausmachten, Ostarabien mit Fr. 87 Millionen hinter den USA, Hongkong und Grossbritannien zusammen mit Italien den 4. Platz ein. Das normale Reexport-Geschäft möchte man



- 2 -

schweizerischerseits nicht berühren. Hingegen vermutet die Fédération Horlogère, dass ein Teil der schweizerischen Uhrenaufnahmen nach Dubai als Grundmaterial für Fälschungen dient. Ob die Fertigstellung der gefälschten Uhren in Dubai selber vorgenommen wird oder die Uhren mit dem Blankozifferblatt und dem-Boden ins Bestimmungsland transportiert und erst dort die falschen Beschriftungen und Stempel angebracht werden, ist offenbar bis heute nicht abgeklärt. Andererseits ist der Fédération Horlogère bekannt, dass die Fälscher nicht schlecht organisiert sind und äusserst vorsichtig agieren.

Obwohl wir die Schweizerische Botschaft in London gebeten haben, eine Note im Sinne unseres Entwurfes vom 7. Juli 1971 der zuständigen Stelle in Dubai zukommen zu lassen, versprechen wir uns von dieser Notifikation nicht allzu grosse Fortschritte in bezug auf den Kampf gegen die Uhrenfälschungen. Die Bereitschaft seitens der verantwortlichen Behörden in Dubai, zu Massnahmen gegen allfällige Schuldige Hand zu bieten, wird angesichts der ausgesprochen liberalen Einstellung in Belangen des Handels klein sein. Ausserdem zweifeln wir etwas daran, ob ausser dem Koran noch Gesetze bestehen, die in derartigen Fällen angerufen werden können.

In bezug auf Dubai befinden wir uns, wie Sie diesen Ausführungen entnehmen können, vorerst in einem "fact finding"-Stadium. Die Schweizerische Botschaft in London wird uns aus geografischen Gründen dabei kaum behilflich sein können. Hingegen ist es vielleicht dem schweizerischen Honorarkonsul in Kuwait, Mr. Behbehani, möglich, uns in bezug auf die rechtliche Situation in Dubai einige Angaben zu machen. Der Umstand, dass er selbst zur schweizerischen Uhrenindustrie gute Beziehungen unterhält und deshalb mit ihren Problemen vertraut sein dürfte, rechtfertigt es u.E., ihn in dieser Angelegenheit zu begrüssen, obwohl es nicht sein eigentliches Zuständigkeitsgebiet betrifft. Wir möchten Sie daher bitten, Mr. Behbehani unverbindlich anzufragen, ob er einige Angaben zu den uns beschäftigenden Problemen machen kann. Unser Interesse gilt in erster Linie den möglichen gesetzlichen Grundlagen, die in der Form von Zollgesetzen, Markenschutzbestimmungen, Edelmetallgesetzen usw. bestehen können. Daneben wären selbstverständlich allgemeine Angaben über die Verhältnisse in Dubai, soweit sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Uhrenfälschern oder Fälscherorganisationen stehen, sehr willkommen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus verbindlich und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

sig. Bühler